

SATZUNG

für den Verein

MicroMountains Network

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen **MicroMountains Network**.
2. Er hat seinen Sitz in Villingen-Schwenningen.
3. An seinem Sitz unterhält der Verein eine Geschäftsstelle.

§ 2

Geschäftsjahr und Rechnungslegung

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Entsteht der Verein während des Jahres, so ist das erste Geschäftsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr.
2. Der Vorstand hat bis zum 31.03. eines jeden Jahres für das vorangegangene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss aufzustellen.
3. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch den von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer.

§ 3

Zweck des Vereins

1. Das MicroMountains Network (MMN) hat das allgemeine Ziel, Wissenschaft, Wirtschaft, Forschung, Neue Technologien und Technologietransfer in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg zu fördern und zu unterstützen.
2. Der Verein erfüllt seine Aufgabe insbesondere durch
 - Initiativen zur Stärkung der Innovationsfinanzierung,
 - Initiativen zur Förderung technologieorientierter Gründungen,
 - Initiativen zur Linderung des Fachkräftemangels,
 - Initiativen zur Entwicklung einer technologieorientierten Wirtschaftsstruktur,
 - Initiativen zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den wissenschaftlichen Einrichtungen und Unternehmen.

3. Das MMN unterstützt insbesondere kleine und mittlere Unternehmen in der Region bei der Einführung neuer Technologien zur Sicherung und Verbesserung der Wettbewerbsposition, zum Ausbau des Know-how-Vorsprungs sowie zur Erhaltung der Standortattraktivität und Stärkung des Wirtschaftsstandortes.

§ 4

Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch hohe unangemessene Vergütungen begünstigt werden.
2. Es entspricht dem satzungsmäßigen Zweck des Vereins, wenn aus Mitteln des Vereins am Sitz des Vereins eine Geschäftsstelle unterhalten wird, die den Anforderungen des Vereins und seiner Mitglieder genügt.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie natürliche, volljährige Personen, Personengesellschaften und juristische Personen ebenso werden wie Verbände, Forschungseinrichtungen, Universitäten, Fachhochschulen und Vereine sein. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/-in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten sowie Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich aufzufordern.
5. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen einem Monat an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf ihrer nächsten ordentlichen Sitzung endgültig.

§ 6

Finanzierung

1. Der Verein finanziert sich vor allem aus Mitgliedsbeiträgen, Kostenerstattungen bei Veranstaltungen, Sponsorengeldern, öffentlichen Fördermitteln und Entgelten für erbrachte Dienstleistungen.
2. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe und Staffelung der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung.
3. Die Beiträge können in der Höhe weiter gestaffelt werden. Über die Kriterien für eine Staffelung der Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung, die auch eine Beitragsordnung, die vom Vorstand vorgelegt wird, genehmigen kann.
4. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder, die die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder haben, von der Beitragspflicht befreien.

§ 7

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Beschlussorgan ist die Mitgliederversammlung. Ihrer Beschlussfassung unterliegen:
 1. Satzungsänderungen,
 2. Wahl der Vorstandsmitglieder,
 3. Entlastung des Vorstandes,
 4. Bestellung von Kassenprüfern,
 5. Genehmigung des Haushaltsplanes und der Finanzplanung,
 6. Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes,
 7. Genehmigung der Beitragsordnung,
 8. Festlegung der Richtlinie über die Erstattung von Reisekosten und Auslagen,
 9. Entscheidung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 10. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 11. Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes abgehalten, wenn sie im Interesse des Vereins erforderlich sind oder wenn mindestens zwei Fünftel der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe des Zwecks schriftlich beantragen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Auch Einladungen per E-Mail werden als gültig angesehen. In der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es

an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war.

4. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu machen. Über Anträge auf Abwahl des Vorstandes, einer Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen ist, kann erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder einem mehrheitlich gewählten Versammlungsleiter geleitet. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Vereinsmitglied kann die Vertretung eines anderen Vereinsmitgliedes übernehmen (maximal 3). Bei Satzungsänderungen und Änderungen der Geschäftsordnung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der Anwesenden erforderlich, im Übrigen werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Juristische Personen haben einen Stimmberechtigten schriftlich zu bestellen. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer, der vom Vorstand ernannt wird, zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird unverzüglich allen Mitgliedern zugänglich gemacht und auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung gestellt.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schatzmeister und bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern. Die

Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein oder von juristischen Personen, die Vereinsmitglieder sind, benannt werden.

2. Der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorstandsvorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
3. Alle zu wählenden Organmitglieder sind einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
6. Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes ergeben sich aus dem Vereinszweck. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit die Aufgaben nicht einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind.
7. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Entwurf des Haushaltsplanes,
 - Vorlage der Finanzplanung,
 - Buchführung,
 - Erstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes,
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge,
 - Ausschlüsse von Mitgliedern.
8. Der Vorstand kann in Fällen der Dringlichkeit Entscheidungen zu Aufgaben der Mitgliederversammlung treffen. Die Mitgliederversammlung ist davon nachgängig in Kenntnis zu setzen und hat diese Entscheidung zu bestätigen.

§ 10

Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen werden, die Mitglieder des Vereins sind oder von einer juristischen Person, die Mitglied des Vereins ist, als Vertreter benannt wurden. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Beendigung der Mitgliedschaft im Verein führt auch zum Verlust des Amtes als Vorstand.

§ 11

Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder einer Mehrheit von Vorständen einberufen wurden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
2. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12

Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins erledigt. Der Geschäftsführungsvertrag ist zeitlich mit Verlängerungsmöglichkeit zu beschränken. Der Vorstand kann dem Geschäftsführer Vertretungsbefugnis für den Verein erteilen. Vor einer Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB muss die Zustimmung der Mitgliederversammlung eingeholt werden.

§ 13

Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege, mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenführers und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind sämtliche Vorstandsmitglieder die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins.

Villingen-Schwenningen, 29. Juni 2005
